

Merkblatt Alarmierung

Rechtsgrundlage:

Aufgebote bei Katastrophen & Notlagen (vgl. Dienstreglement 3.4, BZG Art. 44 Abs. 1 & Art. 46).

Infolgedessen gilt bei Zivilschutzalarm die Einrückungspflicht und der Zivilschutzalarm gilt als gesetzlich geltendes Dienstaufgebot.

Alarmierung:

Die Alarmierung erfolgt in der Regel per Telefonanruf über die Alarmierungsplattform IxArma an die vom AdZS gemeldete Mobilnummer und / oder Festnetznummer. Sie beinhaltet klare und eindeutige Anweisungen in Bezug auf das Dienstaufgebot.

Beispiel:

ZSO pilatus. Nothilfeaufgebot. Hochwasser Luzern. Einrücken 14.00 Uhr. Bleicherstrasse 41, Luzern.

Der Ansagetext des Dienstaufgebotes kann mit der **Taste / Ziffer 5** erneut abgehört werden.

Der Alarm muss zwingend bestätigt werden. Dies mittels Taste / Ziffer.

Taste / Ziffer 1 = Dienstaufgebot / Alarm angenommen und ich rücke ein!

Taste / Ziffer 2 = Alarm abgelehnt und umgehende telefonische Meldung an die Geschäftsstelle!

Sofern dem Nothilfeaufgebot nicht Folge geleistet werden kann, wird der Alarm durch den AdZS abgelehnt und die Geschäftsstelle **umgehend** telefonisch kontaktiert. Die Geschäftsstelle der ZSO pilatus prüft den Dienstverschiebungs- oder Dispensationsgrund und entscheidet nach den gesetzlichen Weisungen und Bestimmungen.

Solange dem Gesuch nicht entsprochen ist, gilt die Einrückungspflicht und es gelten die Angaben nach Dienstaufgebot.

Telefonische Kontaktaufnahme:

ZSO pilatus

Geschäftsstelle

041 208 85 24